

Autofahrer wehren sich erfolgreich gegen Bußgelder

Neueste Rechtsprechung zu Videos und Lichtschranken

Von Ralf Wöstmann

Osnabrück (eb) – Zum Ärger vieler Autofahrer führen viele Kommunen Geschwindigkeits- und Abstandskontrollen durch. Diese Kontrollen werden zum Teil durch stationäre, aber auch mittels mobiler Messanlagen durchgeführt, die gerade ortskundigen Autofahrern eben nicht bekannt sind, so dass sie sehr überrascht sind, wenn sie von einer Behörde einen Anhörungsbogen bekommen, in dem ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird, die dann ein Bußgeld zur Folge haben wird.

Der betroffene Autofahrer fragt sich dann, wie er sich gegen den Vorwurf wehren kann und ob er die zum Teil drastischen Geldbußen zahlen muss.

In diesem Zusammenhang gab es eine für Autofahrer sehr bedeutsame Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus August dieses Jahres. Das Bundesverfassungsgericht hat dort ausgeführt, dass Geschwindigkeitskontrollen mittels „wahlloser“ Videoaufzeichnungen rechtswidrig sind, weil sie das Grundrecht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung verletzen. Es fehle für solche Videoaufzeichnungen mit dem Verkehrskontrollsystem



TypVKS an einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage in vielen Bundesländern. Unklar war, ob aus diesem Beweiserhe-



Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück. PR-Foto

bungsverbot auch ein Beweisverwertungsverbot folgen sollte.

Nunmehr hat das Oberlandesgericht Oldenburg, das für Bußgeldverfahren im hiesigen Bereich abschließend zuständig ist, mit Beschluss vom

27.11.2009 entschieden, dass Abstandsmessergebnisse, die bei einer anlasslosen Überwachung ohne gesetzliche Grundlage gewonnen werden, nicht verwertet werden dürfen. Die angewandte Messmethode stelle einen systematischen Eingriff in die Grundrechte einer Vielzahl von Personen dar, so dass die rechtswidrige Beweiserhebung auch zu einem Beweisverwertungsverbot führe.

Es gibt nun auch schon ein Amtsgericht, das die Rechtsprechung zu den Abstandsverstößen auf Geschwindigkeitsmessungen mittels Lichtschranke überträgt, so dass das Foto zur Identifizierung des Fahrers und Fahrzeuges nicht verwertet werden darf. Argumentiert wird, dass auch „Blitzerfotos“ bzw. deren Speicherung einen Eingriff in das Recht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung darstellen und damit unzulässig seien.

Da auch im Verbreitungsgebiet dieser Zeitung viele Messungen durchgeführt werden, lohnt es sich für betroffene Autofahrer also, Anhörungsbögen bzw. Bußgeldbescheide durch einen im Verkehrsrecht spezialisierten Rechtsanwalt überprüfen zu lassen und gegebenenfalls gegen die Messung vorzugehen.